

Kurztitel

Tiroler Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1998

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 74/1998

Inkrafttretensdatum

01.09.1998

Beachte

Der Art. 20 des Gesetzes LGBI. Nr. 89/2002 lautet:

"Artikel 20

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind von den bisher zuständigen Behörden weiterzuführen. Wird jedoch in einem solchen Verfahren ein Bescheid in erster Instanz erst nach diesem Zeitpunkt erlassen, so richtet sich der Instanzenzug nach diesem Gesetz.

(3) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 lit. c, 3 und 4 des Tiroler Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes 1998 in der Fassung LGBI. Nr. 74/1998 von der Landesregierung bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungskommissionen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen bleiben weiter im Amt. Für Nachbestellungen gilt § 17 Abs. 3 des Tiroler Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes 1998 in der Fassung des Art. 1 Z. 5 dieses Gesetzes.

(4) Verfahren zur Festsetzung oder Änderung von Schulsprengeln für Hauptschulen und für Sonderschulen nach den §§ 43 und 56 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBI. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 56/1999, sind von der Landesregierung weiterzuführen, wenn sie im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes den im Verfahren zu hörenden Stellen bereits Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat."

Der Art. II des Gesetzes LGBI. Nr. 82/2005 lautet:

"Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 33 in der Fassung des

Art. I Z. 6 mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) (Landesverfassungsbestimmung) § 33 in der Fassung des Art. I Z. 6 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(3) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Gleichbehandlungskommission bleiben für die restliche Funktionsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter im Amt. Im Übrigen gilt für die Gleichbehandlungskommission und ihre Mitglieder das Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998 in der Fassung des Art. I.

(4) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Gleichbehandlungsbeauftragte und deren Stellvertreterin sowie die in diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vertrauenspersonen bleiben für die restliche Funktionsdauer bis zur Bestellung der neuen Funktionsträger weiter im Amt. Im Übrigen gilt für sie das Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998 in der Fassung des Art. I."

Die Art. II und III des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2011 lauten:

"Artikel II

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission bleiben für die restliche Funktionsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder weiter im Amt. Endet die restliche Funktionsdauer vorzeitig, so ist für die Bestellung des Mitgliedes bzw. Ersatzmitgliedes für den Rest der Funktionsdauer § 21 Abs. 2 bis 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 weiterhin anzuwenden.

(2) Das Vorschlagsrecht für die erstmalige Bestellung des Mitglieds nach § 21 Abs. 3 lit. c in der Fassung des Art. I Z. 6 kommt dem Zentralausschuss für die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen zu, das Vorschlagsrecht für die erstmalige Bestellung des Ersatzmitglieds dieses Mitglieds dem Zentralausschuss für die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen.

(3) Die (Der) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellte Gleichbehandlungsbeauftragte und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten bleiben für die restliche Funktionsdauer bis zur Bestellung eines neuen Funktionsträgers weiter im Amt.

(4) Die Funktionsdauer der nach § 28 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 bestellten Vertrauenspersonen endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. I Z. 10 und 15 mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) (Landesverfassungsbestimmung) Art. I Z. 10 und 15 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft."

Inhaltsverzeichnis

I. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Dienstbehörden

§ 2a Stellvertreter des Schulleiters

§ 3 Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes

§ 4 Berichte über Leiter

II. Hauptstück Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden

1. Abschnitt Leistungsfeststellungsbehörden

- § 5 Leistungsfeststellungskommissionen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen
- § 6 Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an Berufsschulen
- § 7 Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen
- § 8 Leistungsfeststellungsoberkommission für Landeslehrer
- § 9 Leistungsfeststellung für Religionslehrer

2. Abschnitt Disziplinarbehörden

- § 10 Disziplinarkommission für Landeslehrer
- § 11 Disziplinaroberkommission für Landeslehrer
- § 12 Disziplinarverfahren gegen Religionslehrer
- § 13 Disziplinaranwalt

3. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

- § 14 Persönliche Voraussetzungen
- § 15 Unvereinbarkeit
- § 16 Funktionsdauer
- § 17 Ruhen und Enden der Mitgliedschaft
- § 18 Aufsicht
- § 19 Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen; Beschlußfassung; Kanzleigeschäfte
- § 20 Erweiterung der Zuständigkeit

III. Hauptstück Gleichbehandlung

1. Abschnitt Einrichtung und Zusammensetzung der Organe, Schlichtungsverfahren

- § 21 Einrichtung und Zusammensetzung der Gleichbehandlungskommission
- § 22 Bestellung der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten und der Kontaktfrauen
- § 23 Schlichtungsverfahren bei behaupteter Diskriminierung

2. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

- § 24 Persönliche Voraussetzungen
- § 25 Rechtsstellung der Organe
- § 26 Verschwiegenheitspflicht
- § 27 Weisungsfreiheit, Aufsicht
- § 28 Funktionsdauer
- § 29 Ruhen und Enden von Funktionen

IV. Hauptstück Sicherheit und Gesundheitsschutz der Lehrer

- § 30 Landesarbeitsinspektorat; Einrichtung und Aufgaben
- § 31 Sicherheitsvertrauenspersonen für allgemein bildende Pflichtschulen und Berufsschulen
- § 32 Sicherheitsvertrauenspersonen für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
- § 33 Erst-Helfer

V. Hauptstück Beistellung von Naturalwohnungen

- § 34 Naturalwohnungen

VI. Hauptstück Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 35 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 36 Umsetzung von Unionsrecht
- § 37 Inkrafttreten

Langtitel

Gesetz vom 1. Juli 1998 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer (Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998)

LGBI. Nr. 74/1998

Änderung

LGBI. Nr. 89/2002, 82/2005, 75/2011